



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2012

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		AV d. Justizministeriums vom 26.11.2012 und Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales und d. Finanzministeriums vom 23.11.2012	
20061	23. 11. 2012	Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen	720
		Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen vom 22. 11. 2012	
20020	23. 11. 2012	Vertretungserlass NRW	723
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 424 – 62.19.02 –, d. Justizministeriums – 4210- III. 94 –, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – III A 4 -0390.5.2. –, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313 – 6004.1.9 u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – 622. 6.08.08.04 – 50724 – v. 23. 11. 2012	
2051	23. 11. 2012	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	724
2123	20. 11. 2010	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. 11. 2010	724
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	28. 11. 2012	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	724
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
6300	6. 12. 2012	Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)	725
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
702	30. 11. 2012	Änderung des Runderlasses „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“	726
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	21. 11. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen.	727

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
4. 12. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Kameradschaft Hamm“	727
4. 12. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschl. seiner Teilorganisationen	727
4. 12. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Cologne“ einschl. seiner Teilorganisation	728
4. 12. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“	728
4. 12. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“	729

20061

**Datenübertragungsregeln
für die Datenübermittlung aus dem und zu
dem zentralen Vollstreckungsgericht des
Landes Nordrhein-Westfalen**

AV d. Justizministeriums vom 26. 11. 2012 – 1518 – I. 193
(JMBL NRW S. 318)
und Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kom-
munales (56 – 36.06.18.)
und d. Finanzministeriums (H 2090 – 2/13 – II B 3)
vom 23. 11. 2012

I.

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem beim zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

1**Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (veröffentlicht im BGBl. I S. 2258, 2009), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt. Durch diese Datenübertragungsregeln werden die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt. Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

2**Rechtliche Grundlage****2.1**

Datenübermittlung aus und in das Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 ZPO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Absatz 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

2.2

Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

§ 802k Absatz 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 der Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 und 2 SchuFV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

2.3

Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882g Absatz 8 ZPO sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Absatz 1 der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

3**Beteiligte an der Datenübermittlung****3.1**

Schuldnerverzeichnis

3.1.1

Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- a) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (§§ 882b Absatz 1 Nr. 1, 802e, 882c ZPO)
- b) Vollstreckungsbehörden (§§ 882b Absatz 1 Nr. 2 ZPO, 284 Absatz 9 der Abgabenordnung (AO)), die nach § 284 Absatz 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Absatz 1 ZPO, z. B. nach Justizbeitreibungsverordnung des Bundes und / oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und / oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)).
- c) Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Absatz 2 und 3 ZPO)
- d) Insolvenzgerichte (§§ 882b Absatz 1 Nr. 3 ZPO, 26 Absatz 2 InsO, 303a Insolvenzordnung (InsO))

3.1.2

Berechtigt zur Einsicht in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Absatz 2 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO i. V. m. § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können. Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Behörden).

3.2

Vermögensverzeichnisregister

3.2.1

Berechtigt zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Absatz 9 AO oder entsprechend einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

3.2.2

Berechtigt zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Absatz 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe der § 7 Absatz 1 und § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- a) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (§ 802k Absatz 2 Satz 1 ZPO)
- b) Vollstreckungsbehörden (§ 802k Absatz 2 Satz 2 ZPO)
- c) Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Absatz 2 Satz 3 ZPO).

3.3

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigt zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (§ 882 g Absatz 2 Nr. 1 ZPO),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882 g Absatz 2 Nr. 2 ZPO),
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882 g Absatz 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882 g Absatz 2 Nr. 3 ZPO).

4

Technische Anforderungen für die Datenübertragung

4.1

Allgemein

4.1.1

Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht wird automatisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll an den Absender versandt.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- a) Absenderkennung des Einreichenden
- b) Betreff der Sendung
- c) Anzahl der Anhänge und / oder ihre Dateinamen
- d) Gegebenenfalls das Ergebnis von Signaturprüfungen
- e) Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden benachrichtigt.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

4.1.2

Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8 Codierung zugrunde zu legen.

4.1.3

Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln. Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt, dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz_nachricht.xml“

erfolgen. Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

4.1.4

Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

4.1.5

Nachrichtempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zu versenden bzw. beim zentralen Vollstreckungsgericht steht ausschließlich ein EGVP für den Empfang der Nachrichten zur Verfügung. Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden.

4.2

Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.2.1

Einlieferer

Zur Einlieferung zum Schuldnerverzeichnis sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 882 c ZPO, Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Absatz 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, sowie Insolvenzgerichte gemäß § 26 Absatz 2 InsO, berechtigt.

Zur Einlieferung zum Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 802 f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Absatz 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, berechtigt.

4.2.1.1

Das Registrierungsverfahren

a) Anlegen eines EGVP

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems SAFE (Secure Access to Federated e-Justice/e-Government). Einlieferer müssen über ein EGVP verfügen. Die erforderliche Software kann unter www.egvp.de bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an SAFE übertragen werden. Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP und SAFE.

b) Die Visitenkarte im EGVP

Bei der Registrierung durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher“ einzutragen. Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter www.egvp.de entnommen werden.

c) Die Registrierung mittels des Registrierungsclient

Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Die Registrie-

rung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

- d) Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungs-berechtigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

4.2.1.2

Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung erfolgt grundsätzlich mittels der SAFE-ID. Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mittels EGVP übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt die Berechtigtenprüfung. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP und SAFE.

Die Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht aus den besonders geschützten Bereichen der Vollstreckungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalens heraus ist nicht erforderlich. Bei der elektronischen Übermittlung von Schuldnerdaten seitens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalens ist mindestens die fortgeschrittene Signatur zu verwenden.

4.2.2

Einsichtsberechtigte Behörden und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisregister der Länder sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 802k Absatz 2 ZPO berechtigt. Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

4.2.2.1

Registrierungsverfahren

- Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungscient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.
- Die Registrierung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV.
- Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.
- Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV zuständige zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist.

4.2.2.2

Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter www.vollstreckungsportal.de.

4.3

Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.3.1

Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben. Vermögensverzeichnisse sind im PDF-Format zu übermitteln. Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt die Datenelemente müssen in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sein, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht nicht angenommen und mit einer Fehlermeldung zurückgesandt.

4.3.2

Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO, § 26 Absatz 2 InsO und § 284 Absatz 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

„xjustiz_nachricht.xml“

als XML-Datei an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

4.3.2.1

Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp

Nachricht_Schuldnerverzeichnis_Eintragung_Korrektur zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

4.3.2.2

Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Absatz 2 ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Entscheidung_Schuldnerwiderspruch

zu verwenden. Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

4.3.3

Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensauskunftsregister

Für Eintragungen im Vermögensauskunftsregister sind die Metadaten als xml-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Vermögensverzeichnis_Uebermittlung_Korrektur

zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format ist nicht geeignet eine Eintragung im Vermögensauskunftsregister zu bewirken; hierfür sind darüber hinaus zwingend die Schuldner-Metadaten im XJustiz-Format erforderlich. Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der Datei „xjustiz_nachricht.xml“ nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden. Im Falle der Nachbesserung sind die ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

4.4

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

4.4.1

Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Leiterin / den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 SchuVAbdrV wird Bezug genommen. Die Bewilligungen können durch die Leiterin / den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

4.4.2

Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCI-Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Absatz 1 der ZPO. Hierzu muss der Abdruckempfänger über ein EGVP verfügen beziehungsweise einen Download der zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Absatz 2 SchuVAbdrV erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht. Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E-Mail) ist nicht zulässig.

4.4.3

Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

4.4.4

Die Datenübertragungsregeln für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis vor dem 1. Januar 2013 bleiben unberührt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 720

20020

Vertretungserlass NRW

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin,
d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und

Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und
d. Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen durch seine Dienststellen
vom 22. 11. 2012

Der Vertretungserlass vom 1. 7. 2011 (MBl. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. 2. 2012 (MBl. NRW. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein–Westfalen

für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Materialprüfungsamt Nordrhein–Westfalen

für seinen Zuständigkeitsbereich,

und

der Geologische Dienst Nordrhein–Westfalen – Landesbetrieb –

für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein–Westfalen

für seinen Zuständigkeitsbereich,

die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustus-

burg und Falkenlust in Brühl
für ihren Zuständigkeitsbereich,
und

die Zweckverbände nach §§ 5 Abs. 1 und 15 Satz 2
ÖPNVG NRW

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.“

3. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden zu den Nummern 8 bis 11.
4. Die bisherigen Nummern 11.1 bis 11.7 werden zu den Nummern 12.1 bis 12.7.
5. Die bisherigen Nummern 12.1 bis 12.2.2. werden zu den Nummern 13.1 bis 13.2.2.
6. Die bisherigen Nummern 13.1 bis 13.3 werden zu den Nummern 14.1 bis 14.3.

– MBL NRW. 2012 S. 723

2051

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunes- 424 – 62.19.02 –,
d. Justizministeriums – 4210- III. 94 –,
d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege
und Alter – III A 4 -0390.5.2. –,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und
Sport – 313 – 6004.1.9 u. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung – 622. 6.08.08.04 – 50724 –
v. 23.11.2012

Der gemeinsame RdErl. des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.8.2007 „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (MBL NRW. S. 582) wird wie folgt geändert:

In der Nummer 5 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

– MBL NRW. 2012 S. 724

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20.11.2010

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 20.11.2010 aufgrund des § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 (MBL NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 28.5.2010 (MBL NRW. S. 874), wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 – werden:

1. Die Zwischenüberschrift vor den Nummern III.1 und III.2 durch folgende Formulierung ersetzt: „Ohne Grundbeitrag.“
2. Die Nummer III.1 durch Nummer III (neu) und folgende Formulierung ersetzt:
„Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 HeilBG NRW 84,- €“
3. Die Nummer III.2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 232 – 0810.74 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 14. November 2012

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2012 S. 724

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 28.11.2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.5.1990 – (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.
Bei dem Träger „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Angabe „(am 28.6.1968)“ der Satz „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.
2.
Nach dem Träger „Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.“ wird der Träger „Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend, Diözesanverband Köln e.V., Sitz: Köln (am 25. Oktober 2012)“ eingefügt.
3.
Der Träger „Chorjugend im Deutschen Sängerbund e.V., Sitz Köln (am 26.4.2001)“ wird gestrichen.
4.
Nach dem Träger „Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Diözesanverband Aachen e.V.“ wird der Träger „Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ), Diözesanverband Köln e.V., Sitz: Köln (am 25. Oktober 2012)“ eingefügt.

5.

Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V.“ werden die Wörter „sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitgliedern: Kirchenkreis Bielefeld“ bis „Fürstin-Pauline-Stiftung in Detmold“ gestrichen und durch die Wörter „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig angeschlossenen Untergliederungen sowie auf die gegenwärtig selbständigen Mitglieder im Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

6.

Bei dem Träger „DJO – Deutsche Jugend in Europa“ wird die Zahl „1958“ durch die Zahl „1968“ ersetzt und nach den Wörtern „AJM – Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa“ die Wörter „Komciwan“ und „Terno Drom“ angefügt.

7.

Bei dem Träger „Katholische Studierende Jugend (KSJ) – Diözese Köln“ werden die Wörter „mit den beiden selbständigen Gemeinschaften Heliand Mädchenkreis (HD) und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (ND)“ gestrichen.

8.

Bei dem Träger „Katholische Studierende Jugend (KSJ) – Diözesanverband Münster e.V.“ werden die Wörter „mit den beiden selbständigen Gemeinschaften Heliand Mädchenkreis (HD) und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (ND)“ gestrichen.

9.

Nach dem Träger „Katholische Studierende Jugend Diözese Paderborn“ wird der Träger „Käpt'n Browser gGmbH, Sitz: Berlin (am 17. Oktober 2012) befristet bis zum 30. September 2015“ eingefügt.

10.

Nach dem Träger „Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen GmbH“ wird der Träger „Kolpingjugend, Diözesanverband Köln e.V., Sitz: Köln (am 25. Oktober 2012). Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

11.

Der Träger „Landesjugendverband der Lebenshilfe NW, Sitz Köln (am 31.1.1989)“ wird gestrichen.

12.

Bei dem Träger „Lebenshilfe für geistige Behinderte“ werden die Wörter „für geistig Behinderte“ durch die Wörter „für Menschen mit geistiger Behinderung“ und das Wort „Köln“ durch das Wort „Hürth“ ersetzt.

13.

Nach dem Träger „Nummer gegen Kummer e.V.“ wird der Träger „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V., Sitz: Wuppertal (am 26. September 2012) befristet bis zum 30. Juni 2016“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2012 S. 724

6300

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 34-48.07.01/01-169/12 –
v. 6.12.2012

Gemäß § 25 Absatz 2 GemHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen,

aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, lege ich die nachfolgenden Grundsätze fest:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 GO NRW, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe, auf kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie auf Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i. S. des § 114 a GO NRW (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Nummer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Absatz 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 98 GWB unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2012.

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Die Europäische Kommission leitet aus den Grundsätzen des EG-Vertrags die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber. Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte für einen fairen und lauten Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen.

3.2

Auf die Berücksichtigung von sozialen, innovativen, gleichstellungs- und integrationspolitischen Aspekten sowie solchen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz nach dem TVgG – NRW wird hingewiesen.

3.3

Darüber hinaus wird auf die Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie) vom 5.3.2009, den Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.3.2011 sowie auf die Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Un-

ternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen vom 18.10.2011 hingewiesen, die zur Anwendung empfohlen sind.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen, im BAnz veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils jüngsten, im BAnz veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Nummern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils jüngsten im BAnz veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des europäischen Schwellenwertes liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Absatz 1 GemHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach § 3 TVgG – NRW bleiben dabei unberührt.

7.1

Bei Liefer- und Dienstleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.2

Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktion

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.

März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – insbesondere Artikel 54 – entsprechend zu beachten.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Stand 20.6.2005, in denen die Heranziehung des RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 26.4.2005 (MBL NRW. S. 623) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 22.3.2006 (MBL NRW. 6300) wird aufgehoben.

11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 725

702

Änderung des Runderlasses „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – I B 2 – 10 – 40 –
v. 30.11.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 13.11.2007 (MBL NRW. S. 778) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ ersetzt durch die Wörter „Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk“.
2. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
In Nr. 4 a) wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „15“.
In Nr. 4 c) wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „20“.
3. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.“

– MBL NRW. 2012 S. 726

791

Richtlinien**über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– 111-2-43.00.00.18 –
v. 21.11.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28. August 2008 (MBI. NRW S. 504), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2010 (MBI. NRW S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „Die Neuanlage“ das Komma gestrichen und die Wörter „von Baumalleen in der freien Landschaft, die“ und nach den Wörtern „von Baumalleen“ die Wörter „innerstädtisch und in der freien Landschaft“ eingefügt.
2. Die Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Alleenmindestlänge“ werden die Wörter „bei Neupflanzungen“ eingefügt.
 - b) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Als Neupflanzung gelten auch Anpflanzungen, die nach dem vollständigen Absterben der alten Alleeabäume auf Grund von Krankheiten oder Sturm erfolgen. Der Abgang der alten Alleeabäume ist durch Fotonachweis zu dokumentieren.“.
3. Die Nummer 4.7 erhält die folgende Fassung:
„4.7
Als Ergänzungspflanzung gilt der Lückenschluss von bestehenden Baumalleen durch einzelne Bäume derselben Baumart, wenn die Lücke durch
– natürlichen Abgang entstanden ist oder
– das Absterben aufgrund erheblicher, sichtbarer Schäden am Stamm unmittelbar bevorsteht und alle Möglichkeiten zum Erhalt des Baumes ausgeschöpft wurden.
Ein Fotonachweis und eine gutachtliche Einschätzung eines Sachverständigen (bei privaten Antragstellern Einschätzung der Untere Landschaftsbehörde) zu Zustand und Vitalität der abgängigen Bäume ist zu erbringen.“.
4. Die Nummer 5.3 wird gestrichen.
5. Die Nummern 5.4 bis 5.6 werden die Nummern 5.3 bis 5.5.
6. Nach Nummer 6.5.2 wird folgende Nummer 6.5.3 angefügt:
„6.5.3
Bei der Ergänzungspflanzung dürfen Maßnahmen an bis zu drei Alleen in einem Förderantrag akkumuliert werden.“.
7. In Nummer 6.6.1 wird in Satz 2 die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
8. In Nummer 8.1.2 werden folgende Spiegelstriche angefügt:
„-ggf. Fotonachweis
-ggf. Gutachten Sachverständiger/Untere Landschaftsbehörde“.
9. Der Nummer 8.2 wird folgender Satz angefügt: „Die Höhere Landschaftsbehörde informiert die zuständige Untere Landschaftsbehörde über die Bewilligung des Antrags.“.

Dieser RdErl tritt mit Wirkung vom 1.12.2012 in Kraft.

– MBI. NRW. 2012 S. 727

III.**Verbot von Vereinen****Verbot des Vereins „Kameradschaft Hamm“**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 6. August 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die „Kameradschaft Hamm“ tritt auch unter der Bezeichnung „Nationale und Sozialistische Kameradschaft Hamm“ auf. Die Nummern 1 bis 5 gelten auch für die „Nationale und Sozialistische Kameradschaft Hamm“.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

– MBI. NRW. 2012 S. 727

Verbot von Vereinen**Verbot des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschl. seiner Teilorganisationen**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 23. April 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich des Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen

und Diablos MC Heinsberg als Teilorganisationen des Bandidos MC Chapter Aachen laufen den Strafgesetzen zuwider.

2. Der Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich der Teilorganisationen Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen und Diablos MC Heinsberg sind verboten. Sie werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich der Teilorganisationen Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen und Diablos MC Heinsberg für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Dem Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich der Teilorganisationen Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen und Diablos MC Heinsberg ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich der Teilorganisationen Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen und Diablos MC Heinsberg wird beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich der Teilorganisationen Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen und Diablos MC Heinsberg deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

– MBl. NRW. 2012 S. 727

Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Cologne“ einschl. seiner Teilorganisation

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 18. April 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ einschließlich des Red Devils MC Cologne als Teilorganisation des Hells Angels MC Cologne laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Cologne“ und seine Teilorganisation Red Devils MC Cologne sind verboten. Sie werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne für die Dauer der Vollzieh-

barkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.

4. Dem Verein „Hells Angels MC Cologne“ einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ einschließlich der Teilorganisation Red Devils MC Cologne wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Cologne“ sowie die Teilorganisation Red Devils MC Cologne deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

– MBl. NRW. 2012 S. 728

Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 31. Juli 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ (K-A-L) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

– MBl. NRW. 2012 S. 728

Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Nationaler Widerstand
Dortmund“

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 10. August 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein–Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ tritt auch unter den Namen „Kameradschaft Dortmund“, „NW/Nationaler Widerstand Dortmund“ und „AN/Autonome Nationalisten Dortmund“ auf. Die Nummern 1 bis 5 gelten auch für die „Kameradschaft Dortmund“, „NW/Nationaler Widerstand Dortmund“ und „AN/Autonome Nationalisten Dortmund“.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569